

## Allgemeine Vertragsbedingungen Teil I und II zum Betreuungsvertrag mit der JUL gemeinnützige GmbH für Kita Thüringen / Erfurt

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages gelten die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Teil I und II als vereinbart.

### Teil I

#### § 1 Träger und Geltungsbereich

Die Kindertageseinrichtung (nachfolgend: Einrichtung) in Trägerschaft der JUL gemeinnützige GmbH (nachfolgend: Träger) ist ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (nachfolgend: ThürKitaG). Auf dieser Grundlage schließen die jeweiligen Personensorgeberechtigten des Kindes mit dem Träger einen Betreuungsvertrag über die Kindertagesbetreuung, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind.

#### § 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Betreuung

- (1) Die einzelnen Aufgaben der Einrichtung und die nähere Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung bestimmen sich nach dem ThürKitaG und den Richtlinien der Kommunen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kindertagesbetreuung in der Einrichtung soll bis zum Eintritt in die Schule 50 Wochenstunden nicht überschreiten.

#### § 3 Aufnahme und Vereinbarung zur Betreuung

- (1) Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der Bestimmungen, der dem Träger erteilten Betriebserlaubnis, und der dort festgelegten Kapazitäten offen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist der Abschluss des schriftlichen Betreuungsvertrages. Diesen müssen die Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung anfordern. Der Betreuungsvertrag kommt zustande mit der schriftlichen Aufnahmezusage durch den Träger oder der jeweiligen Einrichtungsleitung als dessen Vertreter.
- (3) Ein Anspruch auf Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger besteht nicht. Über die Vergabe von Betreuungsplätzen entscheidet die Einrichtungsleitung nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der vorhandenen Kapazitäten.
- (4) Der Vertrag beginnt regelmäßig zum 1. eines Monats und endet spätestens mit dem regulären Schuleintritt des Kindes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Bei Aufnahmeanträgen von Kindern, die an Infektionskrankheiten leiden, entscheidet die Einrichtungsleitung, unter gesonderter Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten und ggf. den behandelnden Ärzten über den Abschluss des Betreuungsvertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Treten bei bestehender Betreuung Infektionskrankheiten auf, entscheidet die Einrichtungsleitung, ggf. nach Vorlage eines ärztlichen Attests, ob die Betreuung zum Schutz der anderen Kinder zeitlich befristet unterbrochen wird oder fortgesetzt werden kann.
- (6) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist das Kind persönlich der Einrichtungsleitung vorzustellen. Auf Verlangen sind folgende Dokumente vorzulegen bzw. Informationen zu erteilen:
  - Anspruchs- und Bedarfsnachweise
  - Ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung
  - Mitteilung über körperliche, geistige oder verhaltensauffällige Besonderheiten des Kindes
  - Mitteilung über frühere und aktuelle Betreuungsverträge des Kindes und dessen Geschwistern
  - Schriftliche Bestätigung der Wohnsitzgemeinde und Zustimmung des Jugendamtes der Sitzgemeinde der Einrichtung.
- (7) Der Träger kann mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch der Geschwisterkinder, einholen.
- (8) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Hausordnung und die pädagogische Konzeption der jeweiligen Einrichtung an. Hausordnung und Konzeption liegen bei der Einrichtungsleitung zur Einsichtnahme aus.
- (9) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Vertragsstörungen werden die Personensorgeberechtigten und der Träger im Interesse des Wohls der Kinder zunächst intensiv versuchen, den Dissens intern und außergesetzlich beizulegen. Dazu sind die Strukturen des Trägers zu nutzen:
  - 1. Ansprechpartner - Einrichtungsleitung

- 2. Ansprechpartner - Geschäftsbereichsleitung KiTa Mitte des Trägers
- 3. Ansprechpartner - Geschäftsführung des Trägers

(10) Der Wechsel der Betreuungsart (Krippe, Kindergarten) und der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.

#### **§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten**

- (1) Die Einrichtung ist an Werktagen von montags bis freitags geöffnet und verfügt ausschließlich über Ganztagsplätze.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten sowie Schließtage und -zeiten werden durch die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt.
- (3) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit obliegt der Einrichtungsleitung oder den von ihr beauftragten Personen.
- (4) Kindergarten- und Krippenkinder sollten aus pädagogischen Gründen regelmäßig bis spätestens 09.00 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.
- (5) Die Einrichtungsleitung kann für Hol- und Bringzeiten individuelle Regelungen treffen bzw. Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten abschließen.
- (6) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Einrichtung auf Grund behördlicher Anordnung zeitweilig zu schließen. Eine Schließung ist ganz oder teilweise auch möglich, sofern das Wohl der Kinder nicht oder nicht ausreichend gesichert ist. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

#### **§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und/oder die Abholberechtigten sind für das Bringen und Holen der Kinder verantwortlich. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit bei den Erziehern und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder bei diesen ab.
- (2) Die Personensorgeberechtigten teilen zu Beginn der Betreuung die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten des Kindes der Einrichtungsleitung mit und benennen Namen und Kontaktdaten der abholberechtigten Personen.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieher und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigten Personen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten informieren die Einrichtungsleitung zu Beginn der Betreuung darüber, ob das Kind den Hin- bzw. Heimweg allein antreten darf. Sofern diese Erlaubnis besteht, muss sich das Kind bei Ankunft und Verlassen der Einrichtung bei der Einrichtungsleitung oder einem Erzieher an- bzw. abmelden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten benachrichtigen die Einrichtungsleitung unverzüglich
  - bis spätestens 07:45 Uhr über die Abwesenheit eines Kindes
  - schriftlich über jede Änderung der persönlichen Verhältnisse z.B. Wohnanschrift, gewöhnlicher Aufenthalts des Kindes, telefonische Erreichbarkeit
  - über den Verdacht oder das Auftreten von Infektionskrankheiten beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft
  - über die Rückstellung des Kindes von der regulären Aufnahme in die Schule nach dem ThürSchulG, die entsprechende Bescheinigung über die Schulrückstellung ist vorzulegen.
- (6) Bis zum Eintritt in die Schule informieren die Personensorgeberechtigten die Einrichtungsleitung über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung des Kindes und dessen Impfstatus.
- (7) Das Einbringen von Medikamenten in die Einrichtung ist ohne Erlaubnis der Einrichtungsleitung verboten.
- (8) Für etwaige aus dem Unterlassen dieser Informationspflichten resultierende Schäden haftet der Träger nicht.
- (9) Für die Personensorgeberechtigten besteht eine Mitwirkungspflicht. Alle eintretenden Änderungen, die Auswirkungen auf das bestehende Vertragsverhältnis haben, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, die Anzahl der monatlich in Anspruch genommenen Mittagmahlzeiten in den Aufzeichnungen der Einrichtung zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind bis zum 15. des Folgemonats mit den jeweiligen GruppenerzieherInnen zu klären und die Korrektur mit Unterschrift zu bestätigen. Sofern bis zum 15. des Folgemonats keine Prüfung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt, gelten die Aufzeichnungen der ErzieherInnen als verbindlich. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt.

#### **§ 6 Versicherungen, Haftung**

- (1) Kinder in Einrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Unfallkasse Thüringen. Informationen zur Versicherung werden durch die Einrichtungsleitung gegeben.

- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung zu melden.
- (3) Die Unfallmeldung übergibt die Einrichtungsleitung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die diese an die Unfallkasse versendet.
- (4) Der Träger haftet nur für Schäden, die er bzw. einer seiner gesetzlichen Vertreter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, jedoch immer dann, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Unberührt bleibt in jedem Fall die leicht fahrlässige Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.
- (5) Für eingebrachte persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Gewähr übernommen.

## **§ 7 Elternbeitrag**

Für die Betreuung der Kinder werden nach Maßgabe des Teils II der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen Elternbeiträge erhoben.

## **§ 8 Laufzeit und Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Das Kita-Jahr beginnt in allen Einrichtungen am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres, § 1 Abs. 7 ThürKitaG i.V.m. § 45 Abs. 1 ThürSchulG.
- (2) Sofern keine gesonderte Vereinbarung über die Laufzeit existiert, endet der Kitabesuch mit dem Beginn der Schulpflicht.
- (3) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht zur ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages vor. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Unberührt bleibt für beide Parteien das Recht aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, insbesondere wegen ausstehender Zahlungen der Elternbeiträge, wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn der Betreuungsplatz tatsächlich seit mehr als einem Monat ohne Begründung nicht in Anspruch genommen wurde oder wenn bei Wohnortwechsel des Kindes die schriftliche Bestätigung der Wohnsitzgemeinde und Zustimmung des Jugendamtes der Sitzgemeinde nicht vorgelegt wird.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 9 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Erfüllung der Trägerpflichten über die Auskunftserteilung nach dem ThürKitaG, die Bearbeitung des Betreuungsvertrages, die Sicherstellung der Finanzierung des Betreuungsplatzes einschl. der Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach dem Stand der Technik zu sichern, nicht an Unberechtigte weiter zu geben und nicht für Werbezwecke zu missbrauchen. Der Träger ist bereit, auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die gespeicherten Datensätze kostenfrei offen zu legen.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages.

## **Teil II**

### **§ 1 Elternbeiträge**

- (1) Der Träger erhebt für die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes einen Elternbeitrag und Kosten für dessen Verpflegung für die Laufzeit des Betreuungsvertrages nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- (2) Der Träger hat mit der Berechnung der Elternbeiträge einen Dienstleister, die Serviceplanet GmbH, beauftragt. Diese handelt im Namen und in Vollmacht des Trägers.
- (3) Schuldner der Elternbeiträge sind die Vertragspartner. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Nicht in Anspruch genommene Leistungen der Kindertageseinrichtung, weil das Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen der Einrichtung fern bleibt, berechtigen nicht zur Kürzung des Elternbeitrages für die Betreuung. Diese bleiben in voller Höhe bestehen.

### **§ 2 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag entspricht 12 Monatsbeiträgen.
- (2) Die Elternbeiträge sind am 5. Kalendertag eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig (Fälligkeitstermin).
- (3) Die Zahlung erfolgt durch ein SEPA-Lastschriftmandat, welches im Original per Post an die Serviceplanet GmbH zu senden ist. Sofern vom SEPA-Lastschriftmandat abgewichen wird, ist der Träger berechtigt, einen Zusatzbeitrag in Höhe von 5,00 € monatlich zu erheben.
- (4) Zum Fälligkeitstermin nach Ziffer (2) erfolgt eine schriftliche Information an den Vertragspartner über Höhe und Termin der Abbuchung per E-Mail, dies gilt gleichzeitig als Rechnungslegung. Liegt keine E-Mail-

Adresse vor, werden für die beleg hafte/postalische Rechnungslegung je 5,00 € Verwaltungsumlage erhoben.

- (5) Aus wichtigem Grund kann sich der in der Vorabinformation angegebene Termin um bis zu fünf Kalendertage nach dem Fälligkeitstermin verschieben.
- (6) Weist das Konto nicht die nötige Deckung auf, werden für jede nicht ausgeführte SEPA-Lastschrift die hierfür angefallenen Bankgebühren in Rechnung gestellt. Darüber hinaus können derartige Bankvorgänge mit dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet werden.
- (7) Das SEPA-Lastschriftmandat behält längstens bis zu 36 Monaten nach seiner letzten Nutzung seine Gültigkeit. Sofern das Beitragskonto mit Austritt aus der Einrichtung ausgeglichen ist und keine Nachforderungen für die Betreuung und Verpflegung zu erwarten sind, erlischt das SEPA-Lastschriftmandat mit der letzten Beitragszahlung.
- (8) Bei Änderung der Bankverbindung ist zwingend ein neues SEPA-Lastschriftmandat vorzulegen. Dieses ist unverzüglich im Original per Post an die Serviceplanet GmbH zu senden.
- (9) SEPA-Lastschriften, die zurück belastet worden sind, werden nicht erneut zum Einzug gebracht. Das SEPA-Lastschriftmandat erlischt und muss von dem Zahlungspflichtigen erneut erteilt und unverzüglich im Original per Post an die Serviceplanet GmbH gesendet werden. Die Wiederteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt erst bei vollständiger Begleichung der offenen Beiträge.
- (10) Bei wiederholter Rücklastschrift (2x)– Bankfehler ausgeschlossen – ist eine weitere Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzug ausgeschlossen.
- (11) Für Mahnungen bei ausstehenden Forderungen werden Mahngebühren erhoben. Der Träger behält sich vor, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- (12) Der Träger ist berechtigt, ausstehende Forderungen zur Beitreibung an externe Stellen, z.B. Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte, weiterzuleiten und dem Schuldner die hieraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

### **§ 3 Kosten für die Verpflegung (Verpflegungskosten)**

- (1) Der Träger gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmen Mittagessen.
- (2) Der Träger kann mit der Verpflegung einen Dienstleister beauftragen. Die Mitwirkung und Zustimmung durch die Elternbeiräte bleibt davon unberührt.
- (3) Die Verpflegung beinhaltet die Versorgung mit Getränken, Frühstück, Obstzeit, ein warmes Mittagessen, und eine Vesper. Die Kosten für die Verpflegung ist als Monatsvorauszahlung zu entrichten, diese besteht aus einer festen Pauschale und eines Entgeltes für das Mittagessen. Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für das Mittagessen ist eine Vorauszahlung für 17 Tage.
- (4) Für Kinder, denen durch ein ärztliches Attest eine Unverträglichkeit auf bestimmte Lebensmittel bescheinigt wird und daher nicht an der Kita-Essenversorgung teilnehmen, ist eine feste Pauschale nach Abs. 4 zu entrichten.
- (5) Die jeweils gültigen Kosten für die Verpflegung befinden sich in der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung. Der Träger ist berechtigt, Kosten für die Verpflegung bedarfsgerecht den Eltern darzustellen. Die Anpassung der Kosten ist den Personensorgeberechtigten spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der zuständige örtliche Träger (Amt für Soziales und Gesundheit) übernimmt bei Familien und ähnlichen Gemeinschaften mit geringem Einkommen ganz oder teilweise die Kosten für die Verpflegung. Bis zur Vorlage eines Bescheides über eine ganz oder teilweise Kostenübernahme der Kinderverpflegungskosten durch den örtlichen Träger sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Kosten zur Verpflegung in der für sie maßgeblichen Höhe zu entrichten.
- (7) Die Abrechnung des tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessens erfolgt mittels Tagessatz zweimal jährlich zum Stichtag 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres sowie bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung**

- (1) Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder sind die jeweils gültigen Gebührensatzungen/Entgeltordnungen der zuständigen Städte und Gemeinden sowie das ThürKiTaG. Die Einstufungen erfolgen einkommens-, betreuungsart- und betreuungszeitabhängig.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können einen Antrag auf Berechnung eines individuellen Elternbeitrages für die Betreuung bei der Serviceplanet GmbH in Schriftform für das jeweilige Kita-Jahr (Zugang bis spätestens zum 15.07.) stellen. Anträge müssen unterschrieben im Original vorliegen (Bringschuld). Diesem Antrag sind die im entsprechenden Antragsformular angegebenen Einkommensunterlagen in Kopie vollständig und lückenlos beizufügen. Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen von drei zusammenhängenden Monaten innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr vor Beginn des Kindergartenjahres bzw. bei Neuaufnahme vor Betreuungsbeginn. Nicht relevante eingereichte Einkommensunterlagen werden gemäß den Datenschutzbestimmungen entsorgt.

- (3) Werden keine oder unvollständige Einkommensunterlagen eingereicht, erfolgt keine Ermäßigung.
- (4) Sofern in den Vorjahren ein individueller Elternbeitrag für die Betreuung entrichtet wurde, besteht, trotz Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr, die Pflicht einen erneuten Antrag auf Berechnung eines individuellen Elternbeitrages zu stellen.
- (5) Bei Änderungen persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse im laufenden Kindergartenjahr, sind diese unverzüglich schriftlich der Serviceplanet GmbH anzuzeigen. In dem Fall ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn es um mindestens 20% höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Monatseinkommen von drei zusammenhängenden Monaten und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres glaubhaft gemacht wird. Eine individuelle Einstufung erfolgt erst in dem Kalendermonat, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde und nur dann, wenn die zur Bemessung geeigneten Einkommensunterlagen vollständig vorliegen.
- (6) Steht bei Gewerbetreibenden oder selbstständig Tätigen als Einkommensnachweis der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres nicht zur Verfügung, erfolgt eine Einkommensberechnung auf Grundlage der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung von drei zusammenhängenden Monaten innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr vor Beginn des Kita-Jahres bzw. bei Neuaufnahme vor Betreuungsbeginn.
- (7) Der individuelle Elternbeitrag für die Betreuung gilt längstens für 12 Monate bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.).
- (8) Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt, Abt. wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen. Eine Anpassung des Elternbeitrages für die Betreuung durch den Träger erfolgt erst nach Zugang eines entsprechenden Kostenübernahmebescheides und nur unter den darin festgestellten Bedingungen (z.B. hinsichtlich Zeitraum, Vorläufigkeit, Vorbehalte).
- (9) Bei Inobhutnahme des Kindes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt eine Einstufung in der höchsten Beitragsstufe.
- (10) Eine Anpassung der Elternbeiträge für die Betreuung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzungen/Entgeltordnungen der zuständigen Städte und Gemeinden sowie dem ThürKiTaG, siehe Ziffer (1). Eine Änderung ist den Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (11) Elternbeiträge sind auch zu bezahlen, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt oder wenn das Kind wegen Krankheit, Kur, Urlaub, Eingewöhnungsphase oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Bau- und Sanierungsarbeiten während des laufenden Einrichtungsbetriebes berechtigen nicht zur Kürzung der festgelegten Elternbeiträge.
- (12) Für weitergehende Betreuungszeiten bei Mehrbedarf der Eltern/Personensorgeberechtigten werden gesondert Elternbeiträge erhoben.
- (13) Für die Betreuung eines Kindes, die über die vereinbarte Öffnungszeit hinausgeht, kann durch den Träger pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Elternbeitrag („Verspätungsbeitrag“) erhoben werden. Die Einrichtungsleitung entscheidet im Einzelfall, nach Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, über die Erhebung. Die Höhe des Betrages ist in der Hausordnung festgeschrieben.
- (14) Bei Wohnortwechsel in eine andere Wohnsitzgemeinde ist zunächst der einheitliche Elternbeitrag zu entrichten. Sofern nach § 21, Abs. 5 ThürKiTaG die Bestätigung auf Zahlung eines pauschalisierten Anteils an den Betriebskosten durch die neue Wohnsitzgemeinde schriftlich vorgelegt wird, ist eine individuelle Beitragsberechnung zulässig.

## **§ 5 Elternbeitragsfreiheit nach § 30 Abs. 1 ThürKiTaG**

- (1) Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Die Elternbeitragsfreiheit bezieht sich nicht auf die Verpflegungskosten.
- (2) Voraussetzungen für eine Beitragsfreiheit sind nach § 21 Abs. 2 ThürKiTaG die Aufnahme der jeweiligen Einrichtung in den Bedarfsplan sowie nach § 20a ThürKiTaG die Auskunftspflicht zu Kinderzahlen und Elternbeiträgen.
- (3) Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen erstem Schultag.
- (4) Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig in die Schule aufgenommen, muss durch die Eltern ein Antrag auf Erstattung des Elternbeitrages bei der Kommune gestellt werden, den diese für das Kind im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuljahr gezahlt haben, in dem es in die Schule aufgenommen wird. Der Antrag kann frühestens am 1. März nach Aufnahme des Kindes in die Schule gestellt werden.
- (5) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## **§ 6 Nachweis über die Höhe der Elternbeiträge**

Der Träger stellt mit den Rechnungen nach § 2 (4) Teil II den Schuldnern einen Nachweis aus, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe der genannten Bedingungen und des Betreuungsvertrages hervorgehen. In Verbin-

dung mit den Zahlungsnachweisen (z.B. Kontoauszüge, Überweisungsbelege) dienen diese als Beleg über die gezahlten Elternbeiträge. Die Erstellung von zusätzlichen Bescheinigungen kostet 10,00 €.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel und Gültigkeit**

Sollten Bestimmungen des Betreuungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Ziel der Erfüllung des Betreuungsvertrages gleichwertig sind.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die der Aufhebung der Schriftform, sind von vornherein unwirksam.